

Der Eilffte Artickel.

Kein Hüttendiener sol vber
Nacht aus dem Thal sein.



Es sol kein Hüttendiener / es sey Hüttenschreiber /
Walster / Schmelzer / Furlauffer / Wechter / oder
andere / an sondere erlaubnus der Hüttenrenter / vber
Nacht aus dem Thal sein.

Der Zwelffte Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Sil-
ber / gekretz vnd anders /
zuschreiben lassen.



Ir wollen meniglich vnd iedern insonderheit / hirmit
aus bewegenden guten vrsachen / verwarnt / vnd
bey vormeydung schwerer straff / gepoten haben /
das keiner einem andern / seine Silber / Bekretze /
Weschwerck / Schlich / Felsen / oder Dallen /
noch anders / zu eygenem vorteyl vnd zu einem schein
zuschreiben / noch anders wohin / dann darnon es
gemacht / oder kumen ist / nennen noch deuten sol.

Der xiiij. Artickel.

Wenn man mit Schmel-
tzen anlassen sol.



An sol alle arbeitende tage / wie oben im Vierdten Ar-
tichel bemelt / in den Hütten frū vmb viere anrichten /
vñ vmb funffhōra mit schmelzē anlassen / vñ ane dē
zumachen / rechte schicht / nemlich / acht stunden /
halten / Es were dann / das nach achtung der Hüt-
tenrenter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / gan-
tze schichten zuschmelzen / dem Ertz schedlich were / alsdān müs-
gen die Schmelzer / mit nachlassung derselben / ehe schichten
machen.